

TOP 21b:

Gesetz zu dem Internen Abkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (Internes Abkommen)

Drucksache: 484/14

I. Zum Inhalt

Das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sieht vor, dass für jeden Fünfjahreszeitraum ein Finanzprotokoll festgelegt wird. Um ein solches Finanzprotokoll beschließen zu können, müssen die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein "Internes Abkommen" schließen, in dem sie Höhe und Verteilung der bereitzustellenden Mittel bestimmen und zur Operationalisierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit den "Europäischen Entwicklungsfonds" (EEF) einrichten.

Mit Ende des Jahres 2013 endete die Laufzeit des 10. EEF. Zur Weiterführung der Zusammenarbeit und Erneuerung des Finanzprotokolls bedurfte es nun eines neuen Internen Abkommens und der Einrichtung eines 11. EEF. Das vorliegende Gesetz dient der Ratifikation des Internen Abkommens.

Neben der Einrichtung des 11. EEF legt das hier vorliegende Interne Abkommen die Aufteilung und die Verfahren für die Bereitstellung der entsprechenden Beiträge der Mitgliedstaaten fest. Es bestimmt zudem die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Durchführung und das Finanzmanagement der Mittelallokation und verteilt die hierfür notwendigen Zuständigkeiten auf die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und den Europäischen Rechnungshof. Es werden die von den Mitgliedstaaten zu besetzenden Verwaltungsausschüsse bei EEF und EIB für die Bestimmung und

Kontrolle der Mittelverwendung eingerichtet sowie die Stimmengewichtung und Abstimmungsregeln für die Mitgliedstaaten festgelegt. Das Interne Abkommen dient zudem als Rechtsgrundlage für die ratsseitige Verabschiedung der Durchführungs- und der Finanzverordnung für die Mittelallokation aus dem 11. EEF.

Durch das Vertragsgesetz werden die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Internen Abkommens nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und für die Einrichtung des 11. EEF geschaffen. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der Einrichtung und Ausstattung des 11. EEF in Höhe von 30 506 Mio. Euro. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der für die im Zeitraum 2014 bis 2020 bereitzustellenden Gemeinschaftshilfe beträgt ca. 20 Prozent bzw. ca. 6,278 Mrd. Euro. Die nationalen Beiträge werden zu je drei Tranchen pro Jahr nach Bedarfsanmeldungen der Kommission und darauf basierenden, mit qualifizierter Mehrheit angenommenen EU-Ratsbeschlüssen abgerufen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.